

Antrag

der Abgeordneten Nicole Gohlke, Dr. Petra Sitte, Doris Achelwilm, Simone Barrientos, Matthias W. Birkwald, Dr. Birke Bull-Bischoff, Anke Domscheit-Berg, Susanne Ferschl, Brigitte Freihold, Sylvia Gabelmann, Dr. Achim Kessler, Katja Kipping, Jutta Krellmann, Dr. Gesine Löttsch, Pascal Meiser, Cornelia Möhring, Norbert Müller, Sören Pellmann, Victor Perli, Dr. Kirsten Tackmann, Jessica Tatti, Harald Weinberg, Katrin Werner, Pia Zimmermann, Sabine Zimmermann (Zwickau) und der Fraktion DIE LINKE.

Krisensichere Unterstützungsangebote zur Verbesserung der sozialen Lage der Studierenden

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Immer mehr junge Menschen entscheiden sich für ein Studium. In den zurückliegenden rund zehn Jahren hat sich die Zahl der Studierenden auf einem konstant hohen Wert von rund 2,9 Millionen Menschen (WS 2019/20) eingependelt und könnte bis 2030 sogar von derzeit 500.000 auf 600.000 Erstsemester steigen (vgl. dazu Bildungsbericht 2020, S. 177f. u. S. 189; <https://www.spiegel.de/panorama/bildung/hochschulen-in-deutschland-corona-sorgt-fuer-volle-hoersaele-a-6905750c-9f0a-4f10-99f6-d5e37c921eff>). Die hohe Attraktivität eines Studiums steht im Gegensatz zur materiellen Situation vieler Studierender, die ausbildungsbedingt über relativ wenig Einkommen und geringe materielle Reserven verfügen und sich mitunter sogar in „strukturelle[r] Armut“ befinden (vgl. DSW, 24.7.2020, <https://www.stw-edu.de/detailansicht-news/ueberbrueckungshilfe-fuer-studierende-ist-keine-loesung-fuer-strukturelle-armut/>).

Diese prekäre Lage offenbarte sich besonders deutlich in der Corona-Pandemie, in der rund 233.000 Anträge auf Überbrückungshilfen für Studierende zwischen Juni und August 2020 gestellt wurden (<https://www.studentenwerke.de/de/content/statment-von-achim-meyer-auf-der>). Auch sind die Anträge für Studienkredite bei der KfW im Verlauf der Sommermonate signifikant gestiegen (vgl. Antwort der Bundesregierung auf die Schriftliche Frage des Abgeordneten Kai Gehring BT 19/21928, S. 84 f.). Trotz der hohen Nachfrage und steigender Covid19-Fallzahlen hat sich das BMBF dazu entschlossen, die Überbrückungshilfen ab Oktober 2020 auszusetzen.

Besonders Studierende, die ihr Studium durch eigene Erwerbstätigkeit finanzieren müssen, sind aufgrund des Wegfalls von Erwerbsmöglichkeiten vielfach mit großer materieller Unsicherheit konfrontiert, rund 37 Prozent der Studierenden

verfügen durch die Pandemie über weniger Einkommen (vgl. Thomas: Stu.di.Co. 2020, S. 25). Aus dieser Situation folgt unter anderem, dass Studierende während der Pandemie vermehrt den Abbruch ihres Studiums in Betracht ziehen oder Studienberechtigte sogar in zunehmendem Maße von der Aufnahme eines Studiums absehen (vgl. DIW Nr. 44, 26.5.2020). Hierbei ist ein besonders starker Effekt auf Studienberechtigte aus Nicht-Akademikerhaushalten zu erwarten, da die Aufnahme eines Studiums ohnehin wahrscheinlicher ist, wenn die Eltern der Studienberechtigten selbst über einen Hochschulabschluss verfügen (vgl. dazu Bildungsbericht 2020, S. 185 f.). Damit spitzt die Pandemie die Trends der sozialen Ungleichheit im ohnehin hoch selektiven deutschen Bildungssystem nochmals zu.

Das BAföG sollte als Instrument fungieren, das derartige Zuspitzungen von sozialen Herkunftseffekten entkräftet und Studierenden finanzielle Unabhängigkeit ermöglicht. Allerdings erfüllt das BAföG diese Aufgabe kaum noch. Die gegenwärtigen Fördersätze spiegeln die Lebensrealität und tatsächlichen Ausgaben der Studierenden nur unzureichend wider und es bestehen weitere grundsätzliche Probleme in der Architektur des BAföG. Als Sozialleistung verschränkt das BAföG diverse Kreise der Sozialgesetzgebung miteinander und berührt auch Fragen des Unterhaltsrechts. Ein Effekt hiervon ist, dass die Anspruchsberechtigung für Leistungen nach dem BAföG bei Studierenden, Schüler*innen sowie Auszubildenden von den Bezügen ihrer Eltern abhängt und auch junge Erwachsene systematisch von der Unterstützung und dem Willen ihrer Eltern abhängig bleiben, statt sich selbstbestimmt einer zu ihnen passenden Ausbildung zuzuwenden.

Die Berechnungsgrundlagen der Freibeträge nach § 25 BAföG sehen keine Dynamisierung vor, Erhöhungen werden in erster Linie politisch bestimmt, sie basieren aber weder auf der realen Preis- und Kaufkraftentwicklung noch orientieren sie sich auszureichend an der Vermögensverteilung in der Bundesrepublik, um einen signifikanten Teil der Studierenden zu erreichen. Im Resultat sind auch die aktuellen Festlegungen der Einkommensfreibeträge dementsprechend zu niedrig, um das ausgegebene Ziel einer „Trendumkehr“ (vgl. <https://www.bmbf.de/de/bafog-reform-welche-aenderungen-sind-geplant-7319.html>) beim BAföG zu erreichen und den Gefördertenkreis zu erhöhen.

Auf diese Weise sind der gegenwärtigen Gesetzeslage zufolge so wenig Studierende wie jemals zuvor förderberechtigt. Im Jahr 2019 ging die Zahl der BAföG-Bezieher*innen unter Studierenden erneut um 6,4 Prozent gegenüber dem Vorjahr zurück und markiert mit 11 Prozent aller Studierenden einen historischen Tiefstand. Nur noch 7 Prozent aller Studierenden besaßen das Anrecht auf den vollen BAföG-Satz (vgl. Stat. Bundesamt: BAföG-Statistik 2019, 3.8.2020). Damit kontrariert die reale Entwicklung die Zielsetzung des BMBF, von der BAföG-Reform 2019 „[v]or allem die Mittelschicht“ profitieren zu lassen (bafog.de/de/bafog-reform-das-aendert-sich-622.php). Ferner droht die Gefahr einer Entwicklung hin zu einem Zweiklassenstudium. Der Druck, das Studium durch Erwerbstätigkeit zu finanzieren, beeinträchtigt die Gestaltbarkeit des Studiums und erschwert die Aneignung von Wissen, was zu Lasten der Studienleistung gehen und sich in der Verlängerung der Dauer oder dem Abbruch des Studiums niederschlagen kann.

Angesichts dieser Tendenzen muss die materielle Entlastung von Studierenden auf mehreren Ebenen erfolgen. Um die materiellen Grundbedürfnisse von mehr Studierenden als bisher abzusichern, müssen Fördersätze bedarfsgerecht ausgestaltet werden, ist der Kreis der Empfänger des BAföG durch Anhebung der Freibeträge zu erweitern und die Wohnpauschale des BAföG ortsangemessen zu erhöhen. Unterstützungsangebote müssen auch durch den Ausbau von günstig verfügbaren Wohnheimplätzen und gastronomischen Angeboten an den Studienorten geschaffen werden. In beiden Bereichen halten die Investitionen seit langem nicht

mehr mit dem Anstieg der Studierendenzahlen Schritt (vgl. DSW: Beschlüsse d. 81. ordentlichen Mitgliederversammlung, 26./27.11.2019).

Besonders deutlich werden die Auswirkungen der gestiegenen Studierendenzahlen am Wohnungsmarkt. Auch im 2. Quartal 2020 sind die Preise für Immobilien um rund 7% gegenüber dem Vorjahr gestiegen (vgl. Stat. Bundesamt, 24.9.2020). Besonders drastisch ist diese Entwicklung seit Jahren an Hochschulstandorten, wo Studierende auf dem überhitzten Wohnungsmarkt systematisch mit anderen Bezieher*innen niedriger Einkommen konkurrieren. Die bundesweit 240.000 öffentlich geförderten Wohnheimplätze schaffen kaum Entlastung, da sie lediglich 8 Prozent aller Studierenden Wohnraum bieten (vgl. DSW: Beschlüsse d. 81. ordentlichen Mitgliederversammlung, 26./27.11.2019, S. 3 ff.). Um mittelfristig zur Entspannung dieser Lage beizutragen, muss der Ausbau von Wohnheimplätzen für Studierende, bei gleichzeitiger Beibehaltung, Instandsetzung und Sanierung der bestehenden Wohnheimplätze, forciert werden.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

1. eine umfassende Reform des BAföGs einzuleiten, um das BAföG als bedarfsdeckendes Instrument auszubauen, das die Lebensrealität von Studierenden widerspiegelt:
 - a) Die Ausbildungsförderung nach dem BAföG ist als rückzahlungsfreier Vollzuschuss zu gewähren;
 - b) der BAföG-Fördersatz für den Grundbedarf nach § 13 BAföG wird auf mindestens 560 Euro erhöht, um das soziokulturelle Existenzminimum auch für Auszubildende realistisch zu gewährleisten;
 - c) die Wohnpauschale nach § 13 BAföG ist auf 370 Euro zu erhöhen; soweit Mietkosten für Unterkunft und Nebenkosten diesen Betrag übersteigen, ist die Pauschale bis zum örtlichen Mietniveau für angemessenen Wohnraum aufzustocken; angemessen sind die um Zehn von Hundert erhöhten örtlich maßgeblichen Werte der Tabelle zu § 12 Wohngeldgesetz;
 - d) für ausbildungsbedingte Ausgaben erhalten BAföG-Anspruchsberechtigte eine monatliche Pauschale von 120 Euro;
 - e) die Kranken- und Pflegeversicherungszuschläge nach § 13a BAföG sind stets in der Höhe der tatsächlichen Beitragskosten, höchstens jedoch in Höhe der anzusetzenden GKV-Beiträge, einschließlich der Zusatzbeiträge der jeweiligen Krankenkassen zu gewähren;
 - f) der Kinderbetreuungszuschlag nach 14b BAföG wird in Höhe von 36 von Hundert des Grundbedarfssatzes nach BAföG gewährt;
 - g) sämtliche in die Förderungsberechnung ein- und aus ihr hervorgehenden Beträge sind, unter gesonderter Berücksichtigung der Mietpreisentwicklung, jährlich der realen Preis- und Einkommensentwicklung entsprechend zu dynamisieren. Innerhalb einer Legislaturperiode wird der gesamte BAföG-Fördersatz (Punkte 1b, 1c und 1d) an die durchschnittlichen Armutsrisikogrenzen angepasst;
 - h) die Freibeträge vom Einkommen der Eltern und des Ehegatten/der Ehegattin oder der Lebenspartnerin/des Lebenspartners nach § 25 BAföG werden um 10 Prozent gegenüber den ab dem Wintersemester 2021 geltenden Sätzen angehoben;
 - i) im Falle erneuter pandemiebedingter Einschränkungen für die Studierendenschaft ist für deren Gesamtdauer zu veranlassen, dass das BAföG als Instrument zur Unterstützung der Studierenden geöffnet wird;

- j) sich dafür einzusetzen, dass das Sommersemester 2020 sowie alle folgenden Semester, in denen das Studium durch die Auswirkungen der Covid19-Pandemie und die Maßnahmen durch das IfSG erheblich eingeschränkt ist, in allen Bundesländern nicht auf die Studiendauer und die Förderungshöchstdauer des BAföG angerechnet wird;
 - k) die Altersgrenzen nach § 10 Absatz 3 BAföG sind abzuschaffen;
 - l) Leistungen nach dem BAföG sind auch Personen mit einer Duldung oder einer Aufenthaltserlaubnis zu gewähren;
2. ein Konzept für die Bereitstellung der nötigen finanziellen Mittel sowie öffentlicher Liegenschaften zur Schaffung von mindestens 50.000 neuen bezahlbaren Wohnheimplätzen in öffentlicher Trägerschaft im Laufe der nächsten vier Jahre sowie für den Erhalt der bestehenden Wohnheimkapazitäten umfasst, zu erarbeiten. Für Standorte mit einem besonders niedrigen Bestand an studentischen Wohnheimplätzen sind gesonderte Bedarfe zu ermitteln und sie sind bei der Vergabe neuer Baugenehmigungen bevorzugt zu behandeln;
 3. den Ausbau von Mensen und Cafeterien durch die öffentliche Hand zu fördern, um Studierenden ein Speisenangebot zu sozial verträglichen Preisen zu ermöglichen.

Berlin, den 3. November 2020

Amira Mohamed Ali, Dr. Dietmar Bartsch und Fraktion

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.